

Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV)

Vom 29. August 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Gesetzes vom 12. Januar 2017²⁾ über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG).

§ 2 Vollzug

¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt anderer Zuständigkeitsvorschriften von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vollzogen.

² Die BGV betreibt ein Brandschutzinspektorat sowie eine Fachstelle für Elementarschadenprävention.

³ Sie kann nicht hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 3 Vorabklärung

¹ Die Bauherrschaften können bei der BGV Vorabklärungen über Schutzmassnahmen gegen Brand- und Naturgefahrenschäden vornehmen lassen.

² Die Vorabklärungen sind unentgeltlich.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 2017.043, SGS 761

§ 4 Kontrolle der Schutzmassnahmen (§ 16 Abs. 1 BNPG)

¹ Die BGV und die Gemeinden können die Schutzmassnahmen erstmalig wie auch wiederholt kontrollieren.

2 Brandschadenprävention

§ 5 Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 BNPG)

¹ Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) umfassen deren Brandschutznorm und deren Brandschutzrichtlinien sowie die technischen Vorschriften, die jene als massgebend erklären.

§ 6 Brandschutzabstände (§ 5 BNPG)

¹ Als Gebäude gemäss § 5 Absatz 1 BNPG gelten Bauten und Anlagen.

² Der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG kann verringert werden, wenn im Grundbuch eine Dienstbarkeit zulasten des Nachbargrundstücks eingetragen ist, wonach dessen Gebäude die Brandschutzabstände gemäss VKF einhalten müssen.

³ Die Löschung der Dienstbarkeit gemäss Absatz 2 bedarf der Zustimmung der BGV.

⁴ Wenn das benachbarte Grundstück dauernd nicht überbaut werden darf, bemisst sich der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG von der Mitte des benachbarten Grundstücks aus.

§ 7 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (§ 2 Abs. 2 BNPG)

¹ Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innern von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung der BGV (Abbrandbewilligung).

² Die Erteilung der Abbrandbewilligung richtet sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

³ Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und P3 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung¹⁾ ist bewilligungsfrei.

3 Prävention vor Schäden durch Naturgefahren

§ 8 Gravitative Naturgefahren (§ 10 Abs. 1 BNPG)

¹ Die Naturgefahrenkarten Basel-Landschaft, die Gefahrenhinweiskarten Basel-Landschaft sowie die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss geben Hinweis auf die Gefahrengebiete Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben. Im Anwendungsfall ist der Gegenbeweis zulässig.

1) SR 941.411

§ 9 **Wegleitung**

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion und die BGV erstellen eine Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren).

II.

1.

Der Erlass SGS 350.11 (Verordnung zum Sachversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1981) (Stand 1. April 2011) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Als besonders gross ist die Schadengefahr (G § 39) zu betrachten, wenn:

- a. **(neu)** geltende Vorschriften missachtet worden sind,
- b. **(neu)** angeordnete Schutzmassnahmen gegen Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden sind,
- c. **(neu)** das Ausmass oder die Häufigkeit eines möglichen Brand- oder Elementarschadens besonders hoch ist oder
- d. **(neu)** aus anderen Gründen eine besonders grosse Brand- und Explosionsgefahr besteht.

2.

Der Erlass SGS 400.11 (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 2 (geändert)

² Die Brandschutzvorschriften gemäss der Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 79 Abs. 1 (geändert)

Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung (Überschrift geändert)

¹ Für den Brandschutz gilt die Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung.

§ 87 Abs. 3

³ Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- g. **(geändert)** die statischen Berechnungen auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde. Im statischen Nachweis sind die Belastungsannahmen, die massgebenden Grundlagen und die Materialbeanspruchungen in den Haupttragelementen darzulegen. Der Ingenieur trägt die Verantwortung für die statischen Berechnungen;
- h. **(neu)** der Nachweis von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren.¹⁾

3.

Der Erlass SGS 421.14 (Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Juni 1996) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 12. Januar 2017²⁾ über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren sowie auf die §§ 9, 10, 41 und 46 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992³⁾, beschliesst:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Zusätzlich zu den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) werden folgende Bestimmungen für verbindlich erklärt:
Aufzählung unverändert.

Titel nach § 14 (geändert)

3 Kontrollen

§ 15 Abs. 1 (geändert)**Stationäre Anlagen (Überschrift geändert)**

¹ Die Funktionsfähigkeit der Pumpwerke und der stationären Anlagen für die Berieselung und Beschäumung der Tanks, Bassins und Umschlagsanlagen ist durch die Inhaber von Tankanlagen periodisch zu kontrollieren. Der BGV ist jährlich über die Kontrollergebnisse schriftlichen Bericht zu erstatten.

1) § 101 Absatz 1 Buchstabe c RBG, GS 2017.042

2) GS 2017.043, SGS 761

3) GS 31.323, SGS 421

Titel nach § 15 (geändert)**4 Sicherheitsvorkehrungen****§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Risikoreiche Arbeiten (Überschrift geändert)**

¹ Risikoreiche Arbeiten, insbesondere Entgasen, Reinigen, oder Heissarbeiten wie Schweissen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.

² Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die für den Betrieb verantwortliche Person. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf dem Genehmigungsschein festzuhalten.

III.**1.**

Der Erlass SGS 761.11 (Verordnung über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1997) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 761.17 (Verordnung über den Kaminfegetarif vom 9. Dezember 1997) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass SGS 761.30 (Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) betreffend Delegation von Brandschutzaufgaben von der BGV an die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft (Hafenverwaltung) vom 8. November 1988) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 29. August 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter